



TOP 12

**Haushaltsplan 2019 und Änderung Haushaltsordnung § 32
Nachtragshaushaltsplan**

Bericht des Rechtsausschusses

in der Sitzung der 15. Landessynode am 4. Juli 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohe Synode,

der Antrag Nr. 48/18: Haushaltsplan 2019 und Änderung der Haushaltsordnung § 32 Nachtragshaushaltsplan wurde im Rahmen der Herbstsynode 2018 eingebracht und an den Rechtsausschuss unter Beteiligung des Finanzausschusses verwiesen.

Der Antrag hatte folgenden Wortlaut:

„Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, § 32 HHO Nachtragshaushaltsplan folgenden Absatz 3 anzufügen:

Bei einer Abweichung des Kirchensteuereingangs von der Prognose von mehr als 3 % per 30.06. beschließt die Landessynode im Wege eines Nachtragshaushalts über die Verwendung der zu erwartenden Mehreinnahmen / Kürzungen.“

Der Rechtsausschuss hat am 22. Februar 2019 und am 15. März 2019 über diesen Antrag beraten.

Der Synodale Leitelin als Erstunterzeichner des Antrags und Vorsitzender der Prüfergruppe erläuterte dem Rechtsausschuss die Gründe, die zur Einbringung des Antrags geführt haben:

„Die Haushaltsberatung und die Haushaltsaufstellung ist das Königsrecht des „Kirchenparlamentes“. Er stellt die Frage, wie die Wahrnehmung dieses Rechts erfolgen kann, wenn die Kirchensteuereinnahmen deutlich die Prognose übersteigen.“

Die beantragte Änderung wurde vom Rechnungsprüfamt in den Prüfungsberichten für die Jahre 2013 und 2014 aufgegriffen, und die Forderung der Einbindung der Synode deutlich formuliert.

Hintergrund des Antrags ist, dass wir in den vergangenen Jahren regelmäßig zum Teil erhebliche Mehreinnahmen gegenüber der Kirchensteuerprognose hatten. Diese Mehreinnahmen fließen, wenn keine Nachtragshaushalt erfolgt, mit der Rechnungsabschluss der allgemeinen Ausgleichsrücklage zu. Dies ist insbesondere im Bereich der Kirchengemeinden bisher so erfolgt. Im Bereich der Landeskirche i. e. S. verabschieden wir bei jeder Synodaltagung einen Nachtragshaushalt, so dass hier das Problem eher in geringerem Umfang auftritt.

In der Diskussion des Rechtsausschusses wurde vom Rechnungsprüfamt auf eine Regelung diesbezüglich beim Land Baden-Württemberg und den Kommunen verwiesen.

In der ausführlichen Diskussion des Rechtsausschusses wurde beschlossen, den Antrag nicht weiterzuverfolgen.

Zwei wesentliche Argumente brachten uns zu der Entscheidung:

1. Die Landessynode hat jederzeit das Initiativrecht und kann einen Nachtragshaushalt verabschieden. So könnte auch z. B. bei dieser Tagung ein Antrag eingebracht werden den Kirchengemeinden mehr Geld zuzuweisen.
2. Es gibt seither keine unterjährig angepassten Kirchensteuerprognosen, so dass die Abweichung von +/- 3 % zum 30.06. mit dem bisherigen Instrumenten nicht festzustellen wäre.

Mitglied des Rechtsausschusses, Prof. Dr. Martin Plümicke